

Cornelia Wolff Letteallee 90 13409 Berlin

Frau
Cornelia Wolff
Letteallee 90
13409 Berlin

Datum 25.09.2012

Unser Zeichen 10000

Steuerblick August 2012

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

1. Einigung zur EEG-Novelle	1
2. Rückwirkende Einführung verschärfter Nachweisanforderungen bei Krankheitskosten rechtens	2
3. Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung	3
4. Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	4
5. Übernachtungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei Lkw-Fahrern	5

1. Einigung zur EEG-Novelle

Nach langem Tauziehen ist nun die Novelle des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetzes), welches insbesondere die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen regelt, zustande gekommen. Im Einzelnen einigte sich der Vermittlungsausschuss auf folgende wesentlichen Änderungen:

- Die Vergütungen wurden zunächst einmalig zum 1.4.2012 abgesenkt. Ab 1.5.2012 gibt es eine zusätzliche monatliche Absenkung – zunächst um 1 %, ab 1.11.2012 dann in Abhängigkeit zu den Zubauraten. Für Photovoltaik-Dachanlagen wird eine neue Leistungsklasse zwischen 10 und 40 kW mit einer Vergütung von 18,5 Cent/kWh geschaffen.
- Es wird ein Marktintegrationsmodell eingeführt, nach dem nur noch eine vom Gesetzgeber bestimmte Menge des erzeugten Solarstroms vergütet wird. Der Rest soll über den Marktwert abgegolten werden, sofern der Anlagenbetreiber keine Direktvermarktung einrichtet. Kleine Anlagen bis 10 kW werden vom Marktintegrationsmodell ausgenommen, um den technischen Aufwand gering zu halten. Bei Anlagen ab 10 und bis einschließlich 1 000 kW werden 90 % der Jahresstrommenge mit den gesetzlichen Sätzen vergütet. Diese Regelung gilt für alle neu ab dem 1.4.2012 in Betrieb genommenen Anlagen. Die vergütungsfähige Jahresstrommenge wird jedoch erst ab dem 1.1.2014 begrenzt.
- Die zusätzliche Förderung des Eigenverbrauchs wird beendet für Neuanlagen.
- Es wird ein Gesamtausbauziel für die geförderte Photovoltaik in Deutschland in Höhe von 52 GW verankert. Im Gegenzug bleibt der jährliche Ausbaukorridor in der Höhe von 2 500 bis 3 500 MW bestehen und wird nicht abgesenkt. Bisher wurden in Deutschland Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 27 GW errichtet. Die Photovoltaik wird so an den Markt herangeführt. Ist

das Gesamtausbauziel erreicht, erhalten neue Anlagen keine Vergütung mehr. Der Einspeisevorrang bleibt aber für zusätzliche neue Anlagen auch danach gesichert.

- Die Größenbegrenzung bei der Vergütung von Freiflächenanlagen bleibt bei 10 MW, aber die Zusammenfassung von Anlagen zu einer Gesamtanlage erfolgt pro Gemeinde im Umkreis von 2 km anstelle der bisher beabsichtigten 4 km.
- Im EEG wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die es der Bundesregierung erlaubt, mit Zustimmung von Bundesrat und Bundestag eine Vergütung für Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen mit einer Leistung von mehr als 10 MW einzuführen.
- Die Übergangsbestimmungen für Dachanlagen, für die vor dem 24.2.2012 ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde, und Freiflächenanlagen, für die vor dem 1.3.2012 ein Planungsverfahren begonnen wurde, bleiben unverändert.

Es bleibt dabei, dass die gesetzlichen Änderungen rückwirkend zum 1.4.2012 in Kraft treten.

Hinweis:

Nun besteht also Klarheit über die aktuell geltenden Vergütungssätze, so dass Investitionsentscheidungen in Photovoltaikanlagen auf dieser Basis geprüft und ggf. getroffen werden können.

2. Rückwirkende Einführung verschärfter Nachweisanforderungen bei Krankheitskosten rechtens

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Nachweisanforderungen bei der Geltendmachung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen verschärft. Konkret wurden die bisherigen Verwaltungsanweisungen in die Einkommensteuerrichtlinien übernommen und bekamen damit Gesetzeskraft. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die geänderte Rechtsprechung. Der Bundesfinanzhof hatte entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder Attest geführt werden muss. Ausreichend seien vielmehr alle geeigneten Beweismittel zum Nachweis der Krankheitskosten.

Für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen sind nach den neuen gesetzlichen Vorgaben folgende Nachweisanforderungen für die Zwangsläufigkeit der angefallenen Kosten zu beachten:

- In der Regel erfolgt der Nachweis durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Diese muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb von Arznei bzw. des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.
- Alternativ kommt der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für gesetzlich definierte Maßnahmen in Betracht, z.B. eine Bade- oder Heilkur, psychotherapeutische Behandlung, Betreuung durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen. Auch das amtsärztliche Gutachten sowie die Bescheinigung des Medizinischen Dienstes müssen vor der Maßnahme ausgestellt worden sein.
- Für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Stpfl. wird eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes benötigt. Diese muss bestätigen, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Diese gesetzliche Änderung soll für alle verfahrensrechtlich noch offenen Bescheide gelten, also auch rückwirkend. Ob diese **rückwirkende Verschärfung der Nachweisanforderungen** zulässig ist, war bislang strittig. Die Zulässigkeit der rückwirkenden Verschärfung der Nachweisanforderungen hat nun der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19.4.2012 (Aktenzeichen VI R 74/10) bestätigt.

Handlungsempfehlung:

Die erhöhten Nachweisanforderungen sollten dringend beachtet werden, da sonst die steuerliche Anerkennung gefährdet ist.

3. Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 29.3.2012 (Aktenzeichen VI R 21/11, VI R 70/10 und VI R 47/10) entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Wohngebäudes, nicht aber die Kosten für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Baumängeln, als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sein können.

Das Einkommensteuerrecht sieht vor, dass die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt wird, wenn einem Stpfl. zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Stpfl. gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. In diesen Fällen wird von außergewöhnlichen Belastungen gesprochen.

Hierzu können auch Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes gehören, wenn durch die Baumaßnahmen

- konkrete Gesundheitsgefährdungen, etwa durch ein asbestgedecktes Dach (Urteilsfall mit dem Aktenzeichen VI R 47/10), abgewehrt,
- Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichliche Schäden, beispielsweise durch den Befall eines Gebäudes mit echtem Hausschwamm (Urteilsfall mit dem Aktenzeichen VI R 70/10) beseitigt oder
- vom Gebäude ausgehende unzumutbare Beeinträchtigungen (Geruchsbelästigungen, Urteilsfall mit dem Aktenzeichen VI R 21/11) behoben werden.

Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch muss der Stpfl. realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann, und er muss sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil anrechnen lassen („Neu für Alt“).

Der Bundesfinanzhof hat zur Berücksichtigung der jeweiligen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen insbesondere folgende Grundsätze aufgestellt:

- Bei Geruchsbelästigungen ist das Überschreiten von objektiv feststellbaren Geruchsschwellen erforderlich, um die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung zu bestimmen.
- Ein die Außergewöhnlichkeit von Aufwendungen ausschließender Baumangel liegt nicht vor, wenn der Einsatz mittlerweile verbotener schadstoffhaltiger Materialien noch zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt war und das Gebäude später veräußert wird.
- Aufwendungen zur Sanierung eines mit echtem Hausschwamm befallenen Gebäudes können im Einzelfall ein unabwendbares Ereignis sein, wenn der Befall zunächst unentdeckt bleibt, die konkrete Gefahr der Unbewohnbarkeit eines Gebäudes droht und daraus eine aufwendige Sanierung folgt.
- Die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten an Asbestprodukten ist nicht anhand der abstrakten Gefährlichkeit von Asbestfasern zu beurteilen, sondern an konkret zu befürchtenden Gesundheitsgefährdungen. Im Urteilsfall: Das asbesthaltige Dach des an das Haus der Klägerin angrenzenden Reihenhauses wurde abgetragen und durch eine Eindeckung mit Ziegeln ersetzt. Auch das Dach der Klägerin wurde in gleicher Weise saniert. Die hierbei entstandenen Kosten wurden von der Klägerin als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Vorgetragen wurde, dass auch die Sanierung des eigenen Daches aus gesundheitlichen Gründen erforderlich war. Die Dächer der Reihenhäuser seien mit Asbestzement-Wellplatten, die überlappend von Haus zu Haus gelegt seien, bedeckt. Lediglich die Sanierung des Nachbardachs ohne die Sanierung des eigenen Dachs hätte ein Zerschneiden der Platten erforderlich gemacht, wodurch eine Freisetzung von Asbest unausweichlich gewesen wäre. Das Gericht führte hierzu aus, dass eine gesundheitsschädliche Freisetzung von Asbestfasern bei Sanierungsarbeiten an Asbestprodukten nicht zwangsläufig erfolge. Vielmehr sei gesetzlich vorgeschrieben, dass das

Arbeitsverfahren so zu gestalten ist, dass eine Freisetzung möglichst vermieden wird. Es ist also stets zu prüfen, ob Sanierungsmaßnahmen auf Grund einer nicht zu vermeidenden Gesundheitsgefährdung erfolgen oder ob die Gesundheitsgefährdung selbst vermieden werden kann. Im Urteilsfall war also noch festzustellen, ob ein Zerschneiden der Platten zwingend erforderlich war oder eine Freisetzung von Asbestfasern anderweitig hätte vermieden werden können.

- Bei der Beseitigung konkreter von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehender Gesundheitsgefahren ist ein vor Durchführung dieser Maßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht erforderlich. Gleichwohl hat der Stpfl. nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte.

Handlungsempfehlung:

Im Einzelfall ist dringend anzuraten, die Notwendigkeit der Maßnahme ausführlich zu dokumentieren und am besten mittels Gutachten nachzuweisen.

4. Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 1.3.2012 (Aktenzeichen VI R 33/10) seine mittlerweile ständige Rechtsprechung bestätigt, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Diesem Erfordernis ist nicht entsprochen, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden.

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines vom Arbeitgeber auch für diese Zwecke überlassenen Dienstwagens ist der Höhe nach mit der 1 %-Regelung zu bewerten, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Anstelle des pauschalen Ansatzes werden dann mit Hilfe des Fahrtenbuchs die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Kosten ermittelt und nur diese dem Arbeitslohn hinzugerechnet und der Lohnsteuer unterworfen. Der gesetzlich nicht weiter bestimmte Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs präzisiert worden. Nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür hat es neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Dementsprechend müssen die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden.

Im Urteilsfall entschied der Bundesfinanzhof, dass, soweit im Fahrtenbuch jeweils als Ausgangspunkt „F“ als Kürzel für Firma, nämlich der Betriebssitz der Klägerin, angegeben ist, dies zur Konkretisierung genügt. Soweit allerdings als Endpunkt der Fahrt jeweils nur eine Straße bezeichnet ist, aber weder Hausnummer noch Name des dort besuchten Kunden oder Unternehmens angegeben ist, ist allein dadurch das Fahrtziel nach Ansicht des Gerichts nicht hinreichend präzise bestimmt. Diese sehr allgemein gehaltenen Angaben durch die Nennung allein der Straße gestatten es insbesondere nicht, die Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand auf die materielle Richtigkeit hin zu überprüfen. So genügen nach der Rechtsprechung schon bloße Ortsangaben ohne weitere Benennung des aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartners nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Dies gilt erst recht, wenn – wie im Urteilsfall – in den allermeisten Fällen nicht nur die Angaben zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner fehlen, sondern auch die Ortsangaben sich in der bloßen Nennung eines Straßennamens erschöpfen.

Aus diesen Anforderungen ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zugleich, dass es nicht ausreicht, diese fehlenden Angaben nachträglich in einer eigenständigen Auflistung

zusammenzustellen. Denn die für ein Fahrtenbuch essenziellen Angaben sind dort selbst zu machen und nicht in einer weiteren und nachträglich erstellten Auflistung.

Handlungsempfehlung:

Bestätigt werden also die hohen Anforderungen an ein steuerlich anzuerkennendes Fahrtenbuch. In diesem Fall müssen die dienstlich und privat gefahrenen Kilometer sowie die für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zurückgelegten Kilometer im Einzelnen nachgewiesen werden. In einem laufend ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuch sind somit für dienstliche Fahrten grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit;
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute;
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügt die Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genügt ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch mit Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer. Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

5. Übernachtungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei Lkw-Fahrern

Strittig waren Werbungskosten bei einem Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr. Der Kläger übte seine Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Schweden, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich und Spanien aus. Er hatte die Möglichkeit, in der Schlafkabine des von ihm gefahrenen Lkw zu übernachten. In der Einkommensteuererklärung machte er u.a. Übernachtungspauschalen i.H.v. 5 € für 220 Tage = 1 100 € sowie wöchentliche Fahrten zum Lkw-Wechselplatz nach Dänemark als Reisekosten mit jeweils 0,30 € je gefahrenem Kilometer geltend. Das Finanzamt erkannte die Übernachtungspauschalen nicht an und berücksichtigte die Fahrten zum Lkw-Wechselplatz nur als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,30 € je Entfernungskilometer.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 28.3.2012 (Aktenzeichen VI R 48/11), dass wenn der Kraftfahrer in der Schlafkabine seines Lkw übernachtet, die **Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsreisen nicht anzuwenden sind**. Die Übernachtungspauschalen sind zu verwehren, weil deren Ansatz zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen würde, da die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten die Pauschbeträge in nicht unbeträchtlichem Umfang unterschreiten. Liegen Einzelnachweise nicht vor, so sind die **tatsächlichen Aufwendungen zu schätzen**. Die im Wege einer Schätzung anzusetzenden tatsächlichen Kosten betreffen z.B. Dusche, Toilette und Reinigung der Schlafgelegenheit. Der Bundesfinanzhof hielt die Schätzung des Steuerpflichtigen mit 5 € je Übernachtung nicht für überhöht.

Zu den Fahrten zum Lkw-Wechselplatz hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese – wie vom Stpfl. vorgenommen – nach Reisekostengrundsätzen anzusetzen sind. Der Lkw-Wechselplatz begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte des Lkw-Fahrers, da es sich nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof führt seine Rechtsprechung fort, wonach der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte eng auszulegen ist. Dies ist für die Arbeitnehmer positiv, da dann mehr Fahrten nach den Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Im vorliegenden Fall des Lkw-Fahrers im Fernverkehr besteht meistens gar keine regelmäßige Arbeitsstätte. Der Fahrer übt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit nicht in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers aus. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn der Fahrer den Lkw am Betriebssitz des Arbeitgebers übernehmen und daher den Betriebssitz des Arbeitgebers regelmäßig aufsuchen würde.

Mit freundlichen Grüßen